

**1. Satzung zur Änderung der Satzung
für das Kommunalunternehmen Stadtentwässerungsbetriebe Köln,
Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Köln
vom 05.11.2009**

Der Rat der Stadt Köln hat in seiner Sitzung vom ... aufgrund des § 114a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (SGV. NRW. 2023) – in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung – diese Satzung beschlossen:

§ 1

In § 2 Absatz 1 der Satzung für das Kommunalunternehmen Stadtentwässerungsbetriebe Köln, Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Köln vom 05.11.2009 wird nach Ziffer 3 und vor Ziffer 4 folgende Ziffer 3a eingefügt:

„3a. die Sanierung und der Neubau aller Straßenentwässerungsanlagen einschließlich der Sickergruben auf dem Gebiet der Stadt Köln nach den gesetzlichen Vorschriften; ausgenommen sind die Sanierung und der Neubau der Straßeneinläufe und Sinkkästen und deren Anschlussleitungen.

Die Stadt Köln überträgt dem Kommunalunternehmen diese Pflichten als eigene hoheitliche Aufgaben gemäß §§ 9 Abs. 1, 9a Abs. 1 StrWG NRW in Verbindung mit § 114a Abs. 3 GO NRW zur Wahrnehmung in eigenem Namen und in eigener Verantwortung;“

§ 2

(1) Die Überschrift von § 11 der Satzung für das Kommunalunternehmen Stadtentwässerungsbetriebe Köln, Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Köln vom 05.11.2009 wird wie folgt neugefasst:

„§ 11

Jahresabschluss, Informationsrechte“.

Entsprechend wird die amtliche Inhaltsübersicht zur Satzung geändert.

(2) § 11 Absatz 5 der Satzung für das Kommunalunternehmen Stadtentwässerungsbetriebe Köln, Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Köln vom 05.11.2009 wird um folgenden Satz ergänzt:

„Darüber hinaus hat der Vorstand der Gewährträgerin Stadt Köln auf Verlangen unverzüglich Auskunft über die Angelegenheiten des Kommunalunternehmens zu geben und die Einsicht der Bücher und Schriften zu gestatten.“

§ 3

In § 15 der Satzung für das Kommunalunternehmen Stadtentwässerungsbetriebe Köln, Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Köln vom 05.11.2009 wird nach Absatz 4 folgender Absatz 5 eingefügt:

„(5) Die Übertragung der hoheitlichen Aufgabe der Sanierung und des Neubaus der Straßenentwässerungsanlagen gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 3a in dem dort bezeichneten Umfang erfolgt mit Wirkung zum 01. Juli 2014. Die näheren Einzelheiten regelt ein öffentlich-rechtlicher Vertrag.“

§ 4

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.